



An die  
Stadt- und Gemeinderäte  
im Kanton Zürich

06. Januar 2021

**Information des Arbeitsinspektorates bezüglich Beschäftigung von Personal in Verkaufsgeschäften an höchstens vier Sonntagen pro Jahr (Art. 19 Abs. 6 des Arbeitsgesetzes, ArG, SR 822.11)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit hat mit seinem Schreiben vom 16. Dezember 2019 die Stadt- und Gemeinderäte letztmals über die sonntägliche Beschäftigung von Personen in Verkaufsgeschäften informiert. Mit dem vorliegenden Schreiben sollen diese Informationen aktualisiert werden.

Die Gemeinden im Kanton Zürich können jeweils für das ganze Gemeindegebiet einheitlich maximal vier Sonntage bezeichnen, an denen in Verkaufsgeschäften die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmern möglich ist (vgl. Art. 19 Abs. 6 ArG). Es dürfen höchstens zwei Sonntage nacheinander bezeichnet werden (vgl. Art. 20 Abs. 1 ArG). Die Bewilligungsbefreiung gilt ausschliesslich für das Verkaufspersonal und nicht für andere Gruppen von Arbeitnehmenden (z.B. Logistikpersonal im Lager, Dienstleistungspersonal).

Aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus mussten einzelne Sonntagsverkäufe abgesagt werden. Die Gemeinde kann in einem solchen Fall einen neuen Sonntag anstelle des ausgefallenen Sonntag bezeichnen. Voraussetzung dafür ist, dass der Sonntagsverkauf nachweislich nicht genutzt wurde, d.h. es hatten keine Verkaufsgeschäfte geöffnet, insbesondere keine Lebensmittelläden. Da die aktuelle Situation andauern wird, gilt diese Praxis auch für das kommende Jahr.

Hohe Feiertage (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachten) dürfen **nicht** als verkaufsoffene Sonntage bezeichnet werden (§ 1 lit. b und Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes, RLG, LS 822.4).

Gemäss der kantonalen Vollzugspraxis dürfen auch die folgenden Feiertage **nicht** als verkaufsoffene Sonntage bezeichnet werden:

- 1. Januar;
- Ostermontag;
- 1. Mai;
- Auffahrt;
- Pfingstmontag;
- 1. August;
- 26. Dezember.

Grund dafür ist Folgendes:

Das RLG sieht zwar vor, dass nur die hohen Feiertage im Zusammenhang mit den Sonntagsverkäufen zu berücksichtigen sind und die Gemeinde festlegen kann, an welchen Sonntagen ein Verkaufssonntag stattfindet. Das Arbeitsgesetz, welches für die Beschäftigung von Arbeitnehmenden zur Anwendung gelangt, trifft hingegen keine Unterscheidung zwischen hohen und nicht hohen Feiertagen.

Im Kanton Zürich sind nebst dem Bundesfeiertag acht Feiertage festgelegt - schweizweit beträgt das Maximum 16 Feiertage. Die Gemeinden sollen den Arbeitnehmerschutz dahingehend berücksichtigen, dass nicht ausgerechnet jene Feiertage als verkaufsoffene Sonntage gewährt werden.

Die gemeldeten Verkaufssonntage werden auf [www.zh.ch](http://www.zh.ch) unter der Rubrik Wirtschaft & Arbeit > Arbeitsbedingungen aufgeschaltet und laufend aktualisiert. Selbstverständlich sind auch Nachmeldungen oder allfällige Änderungen zukünftiger Daten jederzeit möglich.

Bezüglich der Verkaufssonntage, die dem Amt für Wirtschaft und Arbeit gemeldet werden, gelten zugleich die Bewilligungen gemäss § 5 Abs. 3 RLG als erteilt. *Demgemäss erübrigt es sich für die Gemeinden, den Geschäften in dieser Hinsicht Bewilligungen zu erteilen.* Gerne halten wir fest, dass die Beschäftigung von Arbeitnehmenden in Verkaufsgeschäften an anderen als den von der Gemeinde bezeichneten Sonntagen nicht gestattet ist. Es liegt weder in der Kompetenz der Gemeinde, noch ist es zulässig, weitere Sonntagsverkäufe zu bezeichnen. **Insbesondere können auch keine weiteren verkaufsoffene Sonntage durch eine „Ausnahmebewilligung“ bewilligt werden.**

Eine Ausnahme besteht für Autogaragen, Zweiradhändler und Anbieter von Wohnwagen/Wohnmobilen. Die zumeist auf den Dezember terminierten verkaufsoffenen Sonntage sind für diese Betriebe saisonal unpassend, weshalb sie pro Jahr höchstens zwei verkaufsoffene Sonntage an anderen als den durch die Gemeinde festgelegten Daten durchführen dürfen. Bewilligungen werden diesen Betrieben auf Gesuch hin durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit (Ausnahme: in der Stadt Zürich durch die Gewerbepolizei) erteilt.

Wir weisen ausserdem nochmals darauf hin, dass Kleinläden mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200m<sup>2</sup> vom Verbot der Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen ausgenommen sind. Da die von § 3 der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (VRLG, LS 822.41) jedoch einzig das Offenhalten von Kleinläden betrifft, nicht jedoch die Zulässigkeit der Beschäftigung von Verkaufspersonal, wirkt sie sich nur auf Kleinläden aus, die **keine**



Arbeitnehmenden i.S. des Arbeitsgesetzes beschäftigen (z.B. Inhaber oder Familienbetriebe). Die Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz werden durch die Bestimmung von §3 VRLG nicht berührt. Für diese bleibt das Bundesrecht massgebend.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit. Haben Sie Fragen? Sie können sich gerne an Frau Corinne Platzer, Abteilungsleiterin Dienste, wenden (Tel. 043 259 91 00, E-Mail: corinne.platzer@vd.zh.ch).

Freundliche Grüsse

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Bereich Arbeitsbedingungen

lic.iur. Beat Werder  
Bereichsleiter

lic.iur. Corinne Platzer  
Abteilungsleiterin

Anhang: Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften

6. Januar 2021

## Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften

Die gesetzlichen Bestimmungen unterscheiden die nachfolgend aufgeführten vier Kategorien von Verkaufsgeschäften, welche gemäss den beschriebenen Bedingungen am Sonntag Arbeitnehmende beschäftigen dürfen. Die jeweiligen Bedingungen unterscheiden sich je Kategorie.

### a) Kioske (Art. 26 Abs. 1 und 3 ArGV 2)

Voraussetzungen	Arbeitsgesetz (ArG) und dessen Verordnungen (ArGV)  Art. 26 ArGV 2	Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) und dessen Verordnung (VRLG)	Umsetzungspraxis
<b>Charakter</b>	Kleinere Verkaufsstellen und -stände	Verweis auf Art. 26 ArGV 2	≤ 2 Arbeitnehmende
<b>Verkaufsfläche</b>	≤ 50 m <sup>2</sup>	k.A.	≤ 120 m <sup>2</sup>
<b>Lage</b>	Lage an öffentlichen Strassen und Plätzen	k.A.	Lage an öffentlichen Strassen und Plätzen

### b) Tankstellenshops (Art. 26 Abs. 2<sup>bis</sup> ArGV 2)

Voraussetzungen	Arbeitsgesetz (ArG) und dessen Verordnungen (ArGV)  Art. 26 ArGV 2	Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) und dessen Verordnung (VRLG)	Umsetzungspraxis
<b>Charakter</b>	Tankstellenshop mit auf Reisende ausgerichtem Sortiment.	Kleinläden, die zu Tankstellen gehören	Damit ein Laden zu einer Tankstelle gehört, muss es während der Öffnungszeiten möglich sein, das bezogene Benzin im Laden zu bezahlen. Das Warenangebot entspricht einem Grundbedarf der Reisenden (Verpflegung, Hygiene, Presseerzeugnisse, Reisebedarf für unterwegs und ähnliches mehr) und umfasst keinesfalls ein Vollsortiment. Die Waren werden in handlichen Volumen oder Quanten verkauft, die von einer Person getragen werden können.
<b>Verkaufsfläche</b>	120 m <sup>2</sup> - 150 m <sup>2</sup>	≤ 200 m <sup>2</sup>	≤ 200 m <sup>2</sup>
<b>Lage</b>	Autobahn, Hauptverkehrswege, starker Reiseverkehr, kein Agglomerations- und Ortsverkehr, sondern Reiseverkehr mit grösseren Distanzen.	Autobahn, Hauptverkehrswege, starker Reiseverkehr	Lage an Hauptverkehrsstrassen (HVS) und Hochleistungsstrassen (HLS) gemäss dem geografischen Informationssystem (GIS, <a href="https://maps.zh.ch">https://maps.zh.ch</a> ). Das Kriterium ist nicht erfüllt bei einer Lage an Gemeindestrassen oder regionalen Verbindungsstrassen.



### c) Kioske und Betriebe für Reisende (Art. 26 Abs. 2, 3 und 4 ArGV 2)

Voraussetzungen	Arbeitsgesetz (ArG) und dessen Verordnungen (ArGV)  Art. 26 ArGV 2	Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) und dessen Verordnung (VRLG)	Umsetzungspraxis
<b>Charakter</b>	Waren- und Dienstleistungen auf die Bedürfnisse Reisender ausgerichtet.	k.A.	Waren- und Dienstleistungen auf die Bedürfnisse Reisender ausgerichtet.
<b>Verkaufsfläche</b>	50 - 70 m <sup>2</sup> Non-Food ≤ 120 m <sup>2</sup> Food	k.A.	≤ 200 m <sup>2</sup>
<b>Lage</b>	In oder unmittelbar an Bahnhöfen, Flughäfen und Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs (mind. 3 Linien). Grosse Anfangs- oder Endstationen des ÖV.	Knotenpunkte ÖV mit erheblichen Passagieraufkommen.	Fallweise Beurteilung, jedoch keine S-Bahn Bahnhöfe an einer einzelnen S-Bahnlinie (mind. 3 Linien).  Die Verkaufsfläche muss sich auf dem Bahnhof- / Terminal- / Autoraststätten-Komplex befinden (z.B. SBB Grundstück / Kataster gemäss GIS).

### d) Betriebe in Bahnhöfen und Flughäfen (Art. 26a ArGV 2)

Voraussetzungen	Arbeitsgesetz (ArG) und dessen Verordnungen (ArGV)  Art. 26a ArGV 2	Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) und dessen Verordnung (VRLG)	Umsetzungspraxis
<b>Charakter</b>	Liste gemäss der Verordnung des WBF zu Art. 26a ArGV 2 (SR 822.112.1)	k.A.	<b>Bahnhöfe:</b> Bülach, Dietikon, Thalwil, Uster, Winterthur, Zürich Flughafen, Zürich Altstetten, Zürich Enge, Zürich HB, Zürich Oerlikon, Zürich Stadelhofen. <b>Flughafen:</b> Zürich Kloten
<b>Verkaufsfläche</b>	k.A.	k.A.	≤ 200 m <sup>2</sup>
<b>Lage</b>	Befindet sich eindeutig innerhalb des Bahnhof- oder Flughafenkomplexes.	k.A.	Befindet sich eindeutig innerhalb des Bahnhof- oder Flughafenkomplexes (z.B. SBB Grundstück / Kataster gemäss GIS).

Weitere Informationen finden Sie unter [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Publikationen & Dienstleistungen > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Merkblätter und Checklisten

Bitte benützen Sie die folgenden Checklisten:

- 1) Checkliste für Sonntagsarbeit in Kiosken
- 2) Checkliste für Nacht- und Sonntagsarbeit in Betrieben für Reisende
- 3) Checkliste für Nacht- und Sonntagsarbeit in Tankstellenshops